



Informationsblatt Rechtsschutzversicherung

Sie haben mir mitgeteilt, dass Sie rechtsschutzversichert sind. Ihre Rechtsschutzversicherung wird mich nach gesetzlichen Gebühren (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und auch Gerichtskosten an die Landesjustizkasse sowie die Kosten der Gegenseite bei teilweisem oder vollständigem Verlust des Prozesses bezahlen, wenn Sie Deckungszusage erteilt hat. Dabei sind allerdings einige Punkte zu beachten:

Deckungsanfrage:

Sie können über die jeweilige Schadenhotline Ihrer Versicherung sich bereits eine Schadennummer geben lassen und bringen diese zu unserem Besprechungstermin mit. Diese Schadennummer benötige ich, um mit Ihrer Rechtsschutzversicherung abrechnen zu können.

Sie können auch mich mit der Deckungsanfrage beauftragen. Dies ist eine zusätzliche Dienstleistung, um die ich mich gerne kümmere. Bitte bringen Sie hierzu Ihren Versicherungsnummer, den Versicherungsschein, die letzte Beitragsrechnung oder die Versicherungskarte mit. Ich verlange hier nach Abstimmung mit Ihnen nur dann ein Pauschalhonorar von Ihnen, wenn ein mehrfacher Briefwechsel mit Ihrer RSV (wegen Erläuterung des Sachverhalts, Eintritt des Versicherungsfalls oder Abrechnungsfragen) notwendig wird und diese nicht nach der ersten Anfrage die Deckungszusage erteilt hat.

Eine Rechtsschutzversicherung bezahlt folgende Anwaltstätigkeiten:

- (Erst-)Beratung
- außergerichtliche Tätigkeit (Korrespondenz mit der Gegenseite)
- Prozessführung (Anwalts- und Gerichtskosten)
- teilweise auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (max. 3 Versuche)

Bitte beachten Sie, dass folgende Punkte nicht von der RSV gezahlt werden und daher von Ihnen selbst zu tragen sind:

- Selbstbeteiligung laut Versicherungsvertrag (meist zwischen € 100,00 und € 300,00)
- die Umsatzsteuer auf die Rechtsanwaltsgebühren, wenn Sie als Firma oder Selbstständiger zum Vorsteuerabzug berechtigt sind
- Meine Fahrtkosten von der Kanzlei zum Gericht einschl. sog. Abwesenheitsgeld für jeden Gerichtstermin
- Ermittlungskosten (z.B. Einwohnermeldeamtanfragen, Handelsregistergebühren, Detekteikosten)
- private Gutachterkosten





Was prüft die RSV?

Grundsätzlich ist es Sache des Versicherungsnehmers die Versicherung vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren, damit diese den Versicherungsfall beurteilen können. Eine darüberhinausgehende Pflicht der Versicherung Unterlagen vorzulegen oder über taktische Absprachen mit dem Anwalt Auskunft zu geben, besteht aber nicht.

Die RSV prüft bei einer Deckungsanfrage den Eintritt des Versicherungsfalls. Ein **Versicherungsfall** ist immer dann gegeben, wenn eine beteiligte Person gegen Rechts- oder Vertragspflichten bereits verstoßen hat oder verstoßen haben soll. Bei Geldforderungen müssen die Ansprüche auch fällig geworden sein.

Dabei muss immer auch noch ein konkretes Datum angegeben werden, denn nur so kann die RSV prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt auch Versicherungsschutz bestanden hat. Bei neuen, vor kurzem abgeschlossenen Verträgen, muss die jeweilige Wartezeit abgelaufen sein.

Des Weiteren kommt es darauf an, ob das Problem einem mitversicherten Rechtsgebiet zuzuordnen ist. Manche Rechtsgebiete sind wegen des hohen Prozess- und Kostenrisikos grundsätzlich nicht versicherbar (z.B. Baurisiko, Familien- und Erbrecht, verwaltungsrechtliche oder sozialrechtliche Widerspruchsverfahren).

Weiter wird geprüft, ob die Person, die den Anwalt benötigt, aber nicht Versicherungsnehmer ist, evtl. mitversichert ist. In der Regel sind dies der Ehe- und Lebenspartner, der nichteheliche Lebensgefährte, minderjährige bzw. in Ausbildung befindliche Kinder, die noch im Haushalt mitwohnen und kein eigenes Einkommen haben.

Wenn die RSV Deckungszusage erteilt hat, ist sie an diese gebunden. Sie kann auch nur teilweise Deckungszusage erteilen oder die Zusage unter Vorbehalte stellen. Dann muss im Einzelnen geprüft werden, ob dagegen erfolgreich widersprochen werden kann.

Nach einer außergerichtlichen Tätigkeit muss für ein beabsichtigtes Klageverfahren erneut Deckungszusage eingeholt werden.

Die Korrespondenz mit der RSV wird heute meist via Fax oder zunehmend über elektronischem Portal (verschlüsselte Email-Kommunikation) geführt. Manche RSV benötigt allerdings sehr lange Bearbeitungszeiten für die Deckungszusage. In solchen Fällen ist es oft hilfreich, wenn Sie Ihre Anwältin unterstützen und sich telefonisch danach erkundigen, warum dies so lange dauert.

Nach einer Deckungszusage reicht es aus, die RSV über den Ausgang des Rechtsstreites zu informieren etwa durch Übersendung des Gerichtprotokolls bzw. Urteils.

© 2015 P. Geißinger

